



Der Gemeinderat der Gemeinde Haidershofen hat in seiner Sitzung am 29. September 2026 die Änderung der Wasserabgabenordnung der Gemeinde Haidershofen vom 16. November 2005 (zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 29. November 2021) für die **öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Haidershofen** wie folgt beschlossen.

§ 7

Ablesungszeitraum – Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- **1.** vom 1. Jänner bis 31. März **2.** vom 1. April bis 30 Juni
- **3.** vom 1. Juli bis 30. September **4.** vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgelegten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr. Die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume werden neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühr hat durch Einzahlung auf das Konto des Gemeindedienstleistungsverbandes Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben zu erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Haidershofen, am 29.09.2026

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 1. 10. 2026 *gl*

Abgenommen am:

